

Az.: \_\_\_\_\_

BESCHLUSSVORLAGE NR.

**25-2017**

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Haupt- und Finanzausschuss	01.03.2017	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5	5	0	0
Stadtrat	15.03.2017	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	0	0	0

GEGENSTAND: Wahl eines Vertreters in die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbands Westliche Mulde

**Kurzdarstellung des Sachverhaltes:** Die Stadt Raguhn-Jeßnitz ist Mitglied im Abwasserzweckverband Westliche Mulde. Gem. § 10 des GKG LSA sind Organe des Zweckverbandes die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer. Die Verbandssatzung kann als weiteres Organ einen Verbandsausschuss vorsehen.

Nach § 11 Abs. 2 GKG LSA wählen die Vertretungen der kommunalen Gebietskörperschaften einen Vertreter zum Mitglied der Verbandsversammlung. Die Verbandssatzung kann die Wahl von Stellvertretern vorsehen. Der Vertreter kann jederzeit abgewählt werden.

Im Abwasserzweckverband Westliche Mulde sind bisher folgende Personen aus der Stadt Raguhn-Jeßnitz vertreten:

Herr Bernd Marbach als Stellvertreter: Herr Reinhard Fuchs

Im Zuge seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Raguhn-Jeßnitz bat Herr Marbach in der Stadtratssitzung am 15.02.2017 um seine Abberufung als Vertreter im AZV Westliche Mulde, so dass der Stadtrat nach Beschlussfassung zur Abberufung von Herrn Marbach eine Neuwahl zur Ermittlung eines neuen Vertreters durchzuführen hat. An der Person des Stellvertreters ändert sich damit jedoch nichts.

Hinweise:

- Das Gesetz sieht dabei nicht zwingend vor, dass der Vertreter aus den Reihen des Stadtrates stammen muss.
- Gem. § 56 Abs. 3 KVG LSA werden **Wahlen** in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit **Stimmzetteln** vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gem. Abs. 4 ist die Person gewählt, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung.

**Gesetzliche Grundlagen:** Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA), Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KGV LSA)

**Finanzielle Auswirkungen:** **Nein**

Produkte / Kostenstellen \_\_\_\_\_ im laufenden HH-Jahr € \_\_\_\_\_ Folgejahr/e € \_\_\_\_\_

BESCHLUSS-VORSCHLAG: Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz stellt nach Durchführung des Wahlverfahrens fest, dass mit sofortiger Wirkung  
Herr / Frau \_\_\_\_\_ als Vertreter/in der Stadt Raguhn-  
Jeßnitz in die Verbandsversammlung des AZV Westliche Mulde gewählt ist.

**ABSTIMMUNGSERGEBNIS**

Mitgliederzahl (+ Bgm.): 20  
Anwesende Mitglieder: \_\_\_\_\_ davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA): \_\_\_\_\_  
Ja-Stimmen \_\_\_\_\_  
Nein-Stimmen \_\_\_\_\_  
Enthaltungen \_\_\_\_\_